

# **Benutzungsordnung für die gemeindliche Einrichtung Mehrzweckgebäude am Spielplatz in Hohenwarte**

## **§ 1**

### **Öffentliche Einrichtung**

- 1) Das Mehrzweckgebäude am Spielplatz in Hohenwarte ist eine öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Hohenwarte, die vorwiegend der Nutzung und dem Wohle der örtlichen Vereine und der Bevölkerung dienen.
- 2) Die Benutzung dieser Einrichtungen richtet sich nach den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung soweit nicht im Einzelfall vom Gemeinderat etwas anderes bestimmt wird.  
Es werden die in der Gebührenordnung zu dieser Benutzungsordnung festgelegten Gebühren erhoben.  
Mit der Antragstellung und Inanspruchnahme der Einrichtung erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, die allgemeinen Benutzungshinweise sowie die in der Gebührenordnung zu dieser Benutzungsordnung festgelegten Gebühren als verbindlich an.

## **§ 2**

### **Anmeldung/Terminvergabe**

- 1) Über die Vergabe bzw. Überlassung der in § 1 genannten Räumlichkeiten entscheidet die Gemeinde Hohenwarte, vertreten durch den Bürgermeister.  
Ein Rechtsanspruch auf eine Benutzung besteht nicht.
- 2) Eine beabsichtigte Nutzung ist rechtzeitig bei der Gemeinde Hohenwarte zu beantragen. Die Überlassung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge bei der Gemeinde Hohenwarte. Der Bürgermeister kann bereits genehmigte Benutzungen aus wichtigen Gründen widerrufen. Eine Entschädigung, gleich welcher Art, kann bei einem Widerruf einer Benutzung nicht geltend gemacht werden.
- 3) Der Benutzer hat in seinem Antrag auf Überlassung, den Verantwortlichen der Veranstaltung zu benennen und dessen Einverständnis zu bestätigen.  
Bei juristischen Personen ist dies der Vorstand oder eine von diesem beauftragte Person.
- 4) Es erfolgt keine Vermietung an Jugendliche unter 18 Jahren.

### § 3

#### **Allgemeine Benutzungsgrundsätze**

- 1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Einrichtung und die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln.
- 2) Der Benutzer sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Er hat dabei den Weisungen des Bürgermeisters oder des von diesem Beauftragten Folge zu leisten. Dem Gemeindebeauftragten obliegt das Hausrecht.
- 3) Der Benutzer erkennt mit der Ingebrauchnahme an, dass sich die Einrichtung zum Zeitpunkt der Überlassung in einem ordnungsgemäßen und gebrauchsfähigen Zustand befindet. Erkennbare Mängel sind dem Gemeindebeauftragten mitzuteilen.
- 4) Nach Ende einer Benutzung erfolgt eine Abnahme der Einrichtung durch den jeweiligen Gemeindebeauftragten, der die Schäden und Verluste feststellt.
- 5) Der Benutzer hat das angemietete Objekt und dessen Einrichtungsgegenstände vor Übergabe an den Gemeindebeauftragten mit geeigneten Mitteln besenrein zu verlassen und aufzuräumen, das Mobiliar nach Anweisung des Gemeindebeauftragten ordnungsgemäß zu lagern sowie den bei der Benutzung angefallenen Müll zu beseitigen.  
Die Übergabe der Räume für den nächsten Tag wird in Absprache mit dem Gemeindebeauftragten vorgenommen.  
Kommt der Benutzer diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann der Bürgermeister die Reinigung und Aufräumarbeiten auf Kosten des Benutzers durchführen lassen.
- 6) Die Nutzer, denen die in § 1 genannten Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung gestellt werden, haben nach erfolgter Nutzung die Räume gereinigt (Besenrein) und an den Gemeindebeauftragten zu übergeben.  
Private Veranstaltungen, auch wenn ein gesamter Verein anwesend ist, sind immer anmelde- und damit kostenpflichtig.
- 7) Die Zugänge zu o. g. Objekten und deren Räumen sind vom Benutzer in einem verkehrssicheren Zustand (z. B. ausreichende Beleuchtung, Freihaltung der Zugänge, Winterdienst bei plötzlicher Glätte usw.) zu halten.  
Die Beurteilung, ob Maßnahmen zu treffen sind, obliegt dem Benutzer.
- 8) Werden die Räumlichkeiten der gemeindlichen Einrichtungen für Veranstaltungen verwendet, für die Genehmigungen erforderlich sind (z. B. Schankerlaubnis, Verkürzung der Sperrzeit, GEMA-Gebühren, etc.), so sind diese von den jeweiligen Benutzern bei den zuständigen Ämtern einzuholen.
- 9) Der Benutzer hat bei Veranstaltungen die entsprechenden Brandschutzbestimmungen zu beachten und eventuelle Auflagen einzuhalten (z. B. Freihalten der Fluchtwege).
- 10) Das Vermieten der Räumlichkeiten erfolgt nicht an Personen, Parteien und Gruppen, die gegen die erklärten Ziele der Bundesrepublik zur Einhaltung und Wahrung der demokratischen Grundordnung auftreten.

- 11) Das Ausleihen von Tischen und Stühlen sowie von sonstigem Inventar aus den gemeindlichen Einrichtungen ist nicht gestattet.
- 12) Eine Untervermietung an Dritte ist nicht gestattet.
- 13) Es besteht absolutes Rauchverbot in allen Räumen des Gebäudes.
- 14) Nach 22:00 Uhr sind die Räume geschlossen zu halten. Der Lärmpegel ist im Interesse der Anwohner zu verringern.
- 15) Bei Eis- und/oder Schneeglätte ist der Mieter für eine einwandfreie Räumung der Gehbereiche, der Zugänge zu den gemieteten Räumen und der Auffahrt verantwortlich. Die Nutzung geschieht dann auf eigene Gefahr. Für evtl. Unfälle oder Verletzungen in Folge von Eis- und/oder Schneeglätte wird vom Vermieter keine Haftung übernommen.
- 16) Das Mitführen von Hunden bzw. Haustieren ist in den gesamten Räumlichkeiten nicht gestattet.

#### **§ 4**

#### **Haftung**

- 1) Für Schäden, die im Rahmen der Nutzung entstehen und nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind, haftet der Benutzer in vollem Umfang. Beschädigtes oder verloren gegangenes Inventar ist der Gemeinde zu ersetzen.
- 2) Für Mängel, die während der Dauer der Benutzung auftreten, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- 3) Der Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf eingebrachte Sachen (z. B. Garderobe). Weiterhin wird die Gemeinde bei eventuell auftretenden Personenschäden von jeglicher Haftung freigestellt.
- 4) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten (Helfer), der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen stehen.
- 5) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragte.

Hohenwarte,

M.Drieling  
Bürgermeister